



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_02 **JAHRGANG 51**
4. Januar 2022

Neufassung der Geschäftsordnung des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.01.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit § 5 der Grundordnung der Bergischen Universität vom 24.07.2007 (Amtl. Mittlg. 28/07), zuletzt geändert am 24.01.2020 (Amtl. Mittlg. 19/20), gibt die Bergische Universität Wuppertal folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Rektorates bekannt:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder
- § 2 Vertretung
- § 3 Sitzungen
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 Personalausschuss
- § 7 Protokoll
- § 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Rektorats sind der*die Rektor*in, die vier Prorektor*innen und der*die Kanzler*in.
- (2) Der*Die Rektor*in ist der*die Vorsitzende des Rektorats.

§ 2

Vertretung

- (1) Der*Die Rektor*in wird im Verhinderungsfall im Vorsitz des Rektorats und in Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben gem. § 18 Abs. 1 HG durch eine*n Prorektor*in, in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch den*die Kanzler*in vertreten.
- (2) Das Rektorat legt zu Beginn seiner Amtszeit die Modalitäten der Vertretung des Rektors*der Rektorin durch die Prorektor*innen fest. Dieser Beschluss ist in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität zu veröffentlichen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats können sich in dessen Angelegenheiten nicht durch Dritte vertreten lassen. Das gilt nicht für den*die Kanzler*in, der*die durch seine*ihre Vertretung im Amt vertreten wird.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen beratend teil. Das Rektorat kann weitere Hochschulangehörige zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die erforderlichen Entscheidungen des Rektorats werden in der Regel durch die zuständigen Dezernate der Hochschulverwaltung sowie die Stabsstellen des Rektorats vorbereitet.
- (3) Die Sitzungen des Rektorats finden im Regelfall 14-tägig statt.
- (4) Zur Protokollführung kann ein Mitglied der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4

Einladung und Tagesordnung

- (1) Der*Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und beruft das Rektorat zu Sitzungen ein.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates, die Gleichstellungsbeauftragte und ggfs. weitere beratende Hochschulangehörige sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (4) Auf Wunsch wenigstens zweier Mitglieder des Rektorats ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) § 12 Abs. 4 HG bleibt unberührt.
- (4) Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats möglich.

§ 6

Personalausschuss

- (1) Das Rektorat kann auf Vorschlag der zentralen Verwaltung die Entscheidungsbefugnis für bestimmte Aufgaben, die das verbeamtete Hochschulpersonal mit Ausnahme des Rektors*der Rektorin und des Kanzlers*der Kanzlerin betreffen, widerruflich einem Personalausschuss übertragen, dem der*die Rektor*in, der*die Kanzler*in bzw. seine*ihre jeweilige Stellvertretung sowie der*die Prorektor*in für Internationales und Diversität angehören.

- (2) Dabei obliegen dem*der Rektor*in und dem*der Kanzler*in bzw. seiner*ihrer Stellvertretung die Entscheidungen über die Anerkennung von berücksichtigungsfähigen Zeiten für die Stufenfestsetzung sowie über die Anerkennung der Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.
- (3) Der*Die Prorektor*in für Internationales und Diversität und der*die Kanzler*in bzw. seine*ihre Stellvertretung sind für Entscheidungen über Befangenheiten zuständig.
- (4) Der Personalausschuss tagt in der Regel wöchentlich. An den Beratungen, die auch per Videokonferenz stattfinden können, nehmen Vertreter*innen des Dezernates 4 teil. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (5) Der Personalausschuss soll seine Entscheidungen einstimmig treffen und informiert darüber das Rektorat in der darauffolgenden Sitzung. Kann im Personalausschuss keine Einigung erzielt werden, wird der Sachverhalt dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 7

Protokoll

- (1) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Es ist von dem*der Rektor*in bzw. dessen*deren Vertreter*in und dem*der Kanzler*in als Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten.
- (3) Jedem Mitglied des Rektorats ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der folgenden Sitzung des Rektorats zu erheben.

§ 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 01.09.2008 (Amtl. Mittlg. 52/08), zuletzt geändert am 04.01.2021 (Amtl. Mittlg. 01/22), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.07.2021 und des Hochschulrates der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.11.2021.

Wuppertal, den 04.01.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch